

Landkreis Wittenberg Fraktion DIE LINKE. im Kreistag Wittenberg	Antrag	
---	---------------	---

Vorlagen Nr.: D 00/000/2016

Zur Kreistagssitzung/ Ausschusssitzung am 00.00.2014

X öffentlich

nicht öffentlich

Betreff: Antrag zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII in der Fassung vom 18.02.2014

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Votum
Einbringung Kreistag	21.09.2016	Öffentlich	

Einbringer: Fraktion DIE LINKE. im Kreistag Wittenberg

Antrag: Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII in der Fassung vom 18.02.2014

Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Landkreis setzt die Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII in der Fassung vom 18.02.2014 außer Kraft.
2. Bis zur Erstellung einer neuen Verwaltungsvorschrift auf Basis rechtssicherer Datenerhebung und Überführung in ein „schlüssiges Konzept“ gemäß den Anforderungen des Bundessozialgerichts im Urteil – B 14 AS 73/08 R – vom 18.02.2010 wendet der Landkreis als Angemessenheitswerte für die Bruttokaltmiete die Werte der Wohngeldtabelle der jeweiligen Orte des Landkreises zzgl. eines Sicherheitszuschlages von 10% an.
3. Hinsichtlich der angemessenen Heizkosten verbleibt es bei der Anwendung der Werte nach Bundesheizkostenspiegel.
4. Im Übrigen ist vor einem Kostensenkungsverfahren nach § 22 SGB II eine Wirtschaftlichkeitsprüfung auf der Basis eines Jahresbezugs nach SGB II durchzuführen.

Begründung:

Durch Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII werden die Angemessenheitsgrenzen der Prüfung der übernahmefähigen Mietkosten von Leistungsempfängern gemäß SGB II/XII in dem Jobcenter bzw. Sozialamt festgelegt.

Die der Verwaltungsvorschrift zugrunde liegenden Werte wurden durch eine Datenberechnung des Unternehmens a+k ermittelt. Die Ermittlung und statistische Umsetzung dieser Erhebung begegnet in der Rechtsprechung – nicht nur im Landkreis Wittenberg – erheblichen rechtlichen Bedenken. Exemplarisch sei hier auf diverse Entscheidungen der Sozialgerichte Dessau-Roßlau, Frankfurt/Oder, Dresden, Lübeck, Magdeburg, Gießen u.ä. verwiesen. Durch fehlerhafte Datenerhebung und Einbeziehung in die Verwaltungsvorschrift ergeben sich zum einen systematisch zu geringe Angemessenheitswerte. Zum anderen ergibt sich durch die Unterteilung des Landkreises in verschiedene Cluster eine sozialpolitisch unerwünschte Ungleichbehandlung verschiedener Ortschaften im Landkreis, die zu künstlichen Umzugsbewertungen aus diesen Gebieten führt.

Rechtssicher ist die Bemessung von Angemessenheitswerten nach ständiger Rechtsprechung, wenn, - sofern kein schlüssiges Konzept im Sinne der BSG-Rechtsprechung vorliegt – die Werte nach WoGG zzgl. eines Sicherheitszuschlags von 10% bemessen sind. Zur Vermeidung weiterer kostenintensiver und mit hohem Prozessrisiko belasteter Prozesse als auch vor allem aus dem Grund, Leistungsempfängern gemäß SGB II/XII die rechtssicher angemessenen Mietkosten zu übernehmen, rechtfertigt sich die Außerkraftsetzung der Verwaltungsvorschrift und die Ersetzung, jedenfalls vorläufig bis zur Erstellung eines rechtssicheren schlüssigen Konzepts, durch die o.g. Wohngeldtabellenwerte mit Sicherheitszuschlag.

Rechtliche Grundlagen:

Finanzielle Auswirkungen:

Jörg Schindler
Fraktionsvorsitzender

Anlagen: